

Satzung
über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Vettweiß
(Stand Januar 2003)

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Vettweiß unterhält das Übergangsheim für Aus- und Übersiedler Vettweiß-Lüxheim, Nikolausstraße 32

und die Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge

Vettweiß, "Kettenheimer Straße 14"
Vettweiß-Froitzheim, "An den Wiesen 33, 35, 37, 39, 41 u. 43"
Vettweiß-Müddersheim, "Am Schmittenkreuz 1-6"

zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes) und ausländischen Flüchtlingen (§2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.)

- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Vettweiß und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3
Zuweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Übergangsheime eingewiesen. Bei Einweisung wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck der Satzung sowie der Benutzungsordnung bei der Verwaltung zur Einsicht bereit liegt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung zu beachten. Des weiteren muß er den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Vettweiß Folge leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

- a) anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert (nur Aussiedler),
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Übergangsheime oder mündliche Weisungen (Abs. 3) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Vettweiß.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Vettweiß erhebt für die Benutzung der Übergangsheime in Vettweiß Benutzungsgebühren.

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

Die allgemeine Benutzungsgebühr beträgt einheitlich 7,00 DM (3,58 Euro) / qm und Monat. Sie wird auf die tatsächlichen Benutzer umgelegt. Maßgebend ist die tatsächliche Belegung am 1. eines Monats.

Daneben werden für Kanal-, Wasser-, Müllabfuhrgebühren, Grundsteuer und Gebäudeversicherung 45,00 Euro pro Person und Monat erhoben.

Die Strom- und Heizkosten sind in der zu entrichtenden Gebühr nicht enthalten.

Als Berechnungsgrundlage gilt die Grundfläche der **jeweils** benutzten Räume und Nebenräume **abgerundet** auf volle Quadratmeter.

Die zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig und bis zu jedem 3. eines Monats an die Gemeindekasse Vettweiß zu entrichten.

Gibt der Gebührenbescheid in Ausnahmefällen andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Das Übergangsheim in der "Kettenheimer Straße" verfügt über eine Gaszentralheizung. Neben den Benutzungsgebühren wird in der Heizperiode eine Heizkostenpauschale in Höhe von 28,00 Euro je Person und Monat erhoben.

§ 5 Inkrafttreten